

Rechtsverordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr für den Stadtkreis Mannheim

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Personenbeförderungrechts vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über personenbeförderungrechtliche Zuständigkeiten (PBefZuVO) vom 15. Januar 1996 (GBl. S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 187 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 120), beide Vorschriften in der zur Zeit geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte müssen für alle Fahrten innerhalb des Stadtgebietes Mannheim berechnet werden.
2. Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer/ die Fahrzeugführerin den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 2 Beförderungsentgelte

1. Die mit dieser Rechtsverordnung festgesetzten Beförderungsentgelte dürfen nicht über- oder unterschritten werden; sie sind gleichmäßig anzuwenden. Ermäßigungen, die nicht unter gleichen Bedingungen jedermann zugutekommen, sind verboten und nichtig.

Die Mitnahme von Gepäck, Rollstühlen und Kleintieren ist im Fahrpreis eingeschlossen. Der Fahrgast ist vor Antritt der Fahrt auf den Zuschlag bei gleichzeitiger Beförderung von mindestens 7 Fahrgästen bei Großraumtaxen hinzuweisen.

2. Das Errechnen des Fahrpreises erfolgt zu jeder Tages- und Nachtzeit unter Verwendung eines Fahrpreisanzeigers bei kostenfreier Anfahrt zum Besteller gemäß der nachstehenden Tarife:

Taxen mit bis zu 6 Fahrgastplätzen:

a. Grundpreis	3,80 €
Mindestfahrpreis (einschließlich 1 Fortschalteinheit)	3,90 €

Großraumtaxen, die bauartbedingt (einschließlich Fahrersitz) mit 8 und mehr Sitzplätzen ausgestattet sind und mindestens 7 Fahrgäste gleichzeitig befördern:

b. Grundpreis	8,80 €
Mindestfahrpreis (einschließlich 1 Fortschalteinheit)	8,90 €

Kilometerpreis:

Tarif 1: bis 2000 m (0,10 € je 31,25 m)	3,20 € / km
Tarif 2: ab 2000 m (0,10 € je 50,00 m)	2,00 € / km

Wartezeitpreis:

Je Stunde (0,10 € je 10,91 Sekunden)	33,00 €
--------------------------------------	---------

§ 3 Störungen des Fahrpreisanzeigers

Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt nach der durchfahrenen Strecke laut Kilometerzähler zu berechnen. Der Fahrgast ist hierauf unverzüglich hinzuweisen.

§ 4 Beförderungspflicht

Beförderungspflicht besteht nur für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes Mannheim.

§ 5 Sondereinbarungen

1. Sondereinbarungen sind im Pflichtfahrbereich unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - a. Die Ordnung des Verkehrsmarktes, insbesondere des Taxi- und Mietwagenverkehrs, darf durch die Vereinbarung nicht gestört werden.
 - b. Beförderungsentgelte und -bedingungen müssen jeweils schriftlich vereinbart sein.
 - c. Die Sondereinbarung muss sich auf einen bestimmten Zeitraum beziehen, eine Mindestfahrtenzahl oder einen Mindestumsatz im Monat und das Abrechnungsverfahren festlegen.
 - d. Die Sondereinbarung ist der Genehmigungsbehörde (Stadt Mannheim) zusammen mit den Unterlagen, die den Abschluss und die vereinbarten Beförderungsentgelte rechtfertigen, zur Genehmigung vorzulegen.
2. Die Sondereinbarung wird mit der Mitteilung der Genehmigung wirksam. Sie wird mit Ablauf des Zeitraums unwirksam, für den sie genehmigt ist.

§ 6 Sonstiges

1. Dem Fahrgast ist auf dessen Verlangen eine Quittung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:
 - a. Name und Anschrift des Unternehmers
 - b. Ordnungsnummer
 - c. Beförderungsentgelt
 - d. Datum
 - e. Jeweils gültiger Umsatzsteuersatz

Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Quittung zusätzlich Fahrstrecke und Uhrzeit einzutragen.

2. Diese Verordnung ist vom Kraftfahrzeugführer stets mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.
3. Sofern der Fahrgast nicht anderes wünscht, ist der kürzeste Weg zum Fahrziel zu wählen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung werden nach § 61 PBefG als Ordnungswidrigkeiten geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Stadt Mannheim vom 13. März 2015 außer Kraft.

Mannheim, den 27. Mai 2022

Der Oberbürgermeister

Dr. Peter Kurz